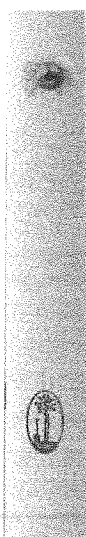


(Die Satzungsänderungen auf Haftpapier zum Einkleben, erhalten Sie bei uns).



**Satzung  
und  
Gartenordnung**

des  
Kleingärtnervereins

## **Satzungsänderung**

Unsere Satzung hat sich in der Praxis bewährt. Dennoch, Ergänzungen der Satzung zu den Bereichen

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder  
§ 10 Entschädigungsleistungen und Arbeitsverträge

sind u.a. aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben (Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements) zweckmäßig.

Wir schlagen deshalb den Kleingärtnervereinen vor, diese Satzungsänderung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen. Dadurch erhält der Verein eine rechtlich fundierte und geprüfte Satzung. Eine einheitliche Vereinssatzung bringt mehr Rechtssicherheit. Rechtsfragen zur Satzung können wesentlich einfacher geklärt werden, wenn wir landauf landab die gleiche Vereinssatzung anwenden.

### **§ 5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses erlangt das Mitglied das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung; es ist kein Sonderrecht i.S. des § 35 BGB. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie (eingetragene Partner und minderjährige Kinder, die im Haushalt des Mitgliedes leben) ausüben. Es ist für ein nicht störendes Verhalten der Familienmitglieder und seiner Besucher innerhalb der Gartengemeinschaft verantwortlich. Das Nähere wird durch Teil II und IV dieser Satzung geregelt.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung ist das Mitglied zur Betätigung innerhalb der Gartengemeinschaft verpflichtet. Es hat Vereinsbeschlüsse zu beachten und die Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen. Es hat sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen und als Abgeltung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den hierfür vom Vorstand festgesetzten Betrag zu entrichten.

### **§ 5 um den Punkt (3) zu erweitern**

- (3) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum acht-fachen des Mitgliedsbeitrags betragen.

## *§ 10 Die Entschädigungsleistungen und Arbeitsverträge*

- (1) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jedoch kann den Vorstandsmitgliedern, den Kassenprüfern und den Delegierten zur Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes der entstandene Aufwand entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften erstattet werden.
- (2) Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können hauptamtliche Kräfte eingestellt werden. Hier ist besonders auf die Angemessenheit der Vergütung ein Augenmerk zu richten. Weiterhin ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen, der die Vergütung und die Arbeitszeit regelt. Der Arbeitsvertrag ist vom Vorstand zu genehmigen.

### ***§ 10 ist um den Punkt (3) zu erweitern***

- (3) Die bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung angemessene Vergütungen für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) erhalten.

### ***Wichtige Hinweise:***

Auf der Seite 9 unserer Satzung tragen Sie nach § 5 (2) den Hinweis auf eine Ergänzung auf der Seite 38 ein.

Auf der Seite 15 unserer Satzung tragen Sie nach § 10 (2) den Hinweis auf eine Ergänzung auf der Seite 38 ein.

Zur Berichtigung der Satzungen werden wir Ihnen die Ergänzungen schriftlich auf einen Einlegeblatt zukommen lassen, welches auf der Seite 38 eingeklebt werden muss.

Nach einer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung (Beschlüsse durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder) ist die Änderung über einen Rechtsanwalt beim Amtsgericht in das Vereinsregister einzutragen.